



VERTRAG

**über die Reparatur von VW und Audi PKW und VW Nutzfahrzeugen der Polizei
sowie die Lieferung von originalen Kraftfahrzeuersatzteilen und
Zubehör für VW und Audi PKW und VW Nutzfahrzeugen**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des
Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium
Düsseldorf, Am Polizeipräsidium 1 (ehemals Jürgensplatz 5-7), 40219 Düsseldorf

- im Folgenden Auftraggeber -

und

- im Folgenden Auftragnehmer -

§ 1

Grundlagen des Vertrages

Dem Vertragsverhältnis liegen zugrunde:

1. Die Leistungsbeschreibung gem. Ausschreibung vom **xx.xx.2026** inklusive Anlagen.
2. Das Preisangebot des Auftragnehmers.
3. Die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen - ZVB-NRW - mit den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen).
4. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 2

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Reparatur sowie zur Lieferung von originalen Kraftfahrzeugersatzteilen und Zubehör für

*Los 1: VW PWK **und/ oder***

*Los 2: Audi PKW **und/ oder***

Los 3: VW Nutzfahrzeuge

gemäß der Leistungsbeschreibung.

3**Ausführung der Leistung**

- (1) Die Auftragserteilung an den Auftragnehmer erfolgt durch das Sachgebiet ZA 32 des Polizeipräsidiums Düsseldorf ausschließlich per E-Mail.
- (2) Die Leistungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig und fachgerecht auszuführen.
- (3) Die Weitergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer und/oder Eignungsleiher ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hierbei ist die Ziff. 5 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) – Formular 511 EU zu beachten.
- (4) Bestellungen sind vollständig zu liefern, Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4**Abrechnung mit dem Auftraggeber**

- (1) Der Auftragnehmer stellt ausschließlich die Preise und Rabattsätze des Preisblattes in Rechnung. Nebenforderungen (z.B. Versicherungskosten etc.) sind in den Preisen bereits enthalten. Einen höheren Preis darf er nicht fordern. Die aufgeführten Preise sowie die Rabattsätze sind bis zum Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung verbindlich.
- (2) Für jede Leistung ist innerhalb von 14 Tagen eine Rechnung digital als pdf-Datei an folgendes E-Mail-Funktionspostfach zu senden.

Rechnungen.duesseldorf@polizei.nrw.de

Die Einzelrechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Beauftragung
2. Kennzeichen
3. Bezeichnungsnummer der Ersatzteile bzw. Zubehörteil
4. Art der Dienstleistungen (z.B. Reparaturarbeiten, Lackierarbeiten)
5. Preisangabe mit Rabattbezeichnung

§ 5

Werbung

Werbung unter Bezugnahme auf eine Zusammenarbeit mit der Polizei ist nicht zulässig. Die Benennung des Auftraggebers, z. B. in Referenzangaben, ist ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

§ 6

Gestellung geeigneten Personals

- (1) Die persönliche Zuverlässigkeit des Firmeninhabers/der Firmeninhaberin und/oder Geschäftsführers/Geschäftsführerin und der Mitarbeiter/-innen der Vertragsfirma wird zwingend vorausgesetzt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Auftragnehmers auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und seiner Ansicht nach unzuverlässige Personen ohne Begründung abzulehnen.
- (3) Macht der Auftraggeber von seinem Recht der Zuverlässigkeitsüberprüfung Gebrauch, so kann von dem Beschäftigten, der für den Auftraggeber tätig werden soll, vor Beginn der Arbeitsaufnahme eine Sicherheitsprüfung verlangt werden.
- (4) Kommt es zu einer Sicherheitsüberprüfung, so ist von dem zu Überprüfenden eine Einwilligungserklärung, die vom Auftraggeber gestellt wird, vollständig ausgefüllt

vorzulegen. Eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses ist beizufügen.

Nach erfolgter Überprüfung wird dem Auftragnehmer mitgeteilt, ob der Beschäftigte an den Fahrzeugen des Auftragsnehmers eingesetzt werden darf bzw. Zutritt zu den Liegenschaften des Auftragnehmers erhält.

Sofern das Personal mit einer Überprüfung nicht einverstanden ist, oder die Zutrittsberechtigung durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist, dürfen diese Kräfte nicht eingesetzt werden.

- (5) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung aktuelle Führungszeugnisse vorzulegen.

§ 7

Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge - auch nach Beendigung des Vertrags - vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beendet wird.

Zu den Informationen gehören alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält. Auch die Inhalte, die beauftragten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandelnden Informationen. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um

die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei sind vor allem Auskünfte an Dritte, zum Beispiel an Presse- sowie Medienvertreter, ebenso untersagt wie das persönliche Fotografieren durch Dritte. Unzulässiges Verhalten kann das Recht zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber zur Folge haben.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seines Betriebes, die für die Vertragserfüllung und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bedeutsam sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (2) Kann der Auftragnehmer die geschuldete Vertragsleistung nicht oder nicht in der gebotenen Schnelligkeit erfüllen, so hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch nach Annahme des Auftrages, wenn erst im weiteren Verlauf erkennbar wird, dass die vereinbarte Leistung nicht oder nicht in der gebotenen Schnelligkeit erbracht werden kann. In derartigen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes oder weiteres Unternehmen zu beauftragen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten.

§ 9

Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber der Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstiger Erkenntnisse.

§ 10

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am **01. Juni 2026** - zunächst für drei Monate auf Probe - und endet mit Ablauf des 31. Mai 2029.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag hat eine Maximallaufzeit von vier Jahren.

- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag schriftlich bis zum 15. des jeweiligen Monats zu kündigen. Der Vertrag endet mit Ablauf des übernächsten Monats nach Einreichung der Kündigung.

Während der Probezeit kann der Vertrag ohne Angaben von Gründen vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 11

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder der Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,
 - b) Rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat, Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
 - c) die einmalige vorsätzliche oder grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder sein Personal. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Auftragnehmer,
 - d) der Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Rechtsnormen (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen, Umweltschutzbestimmungen) oder
 - e) Technische, personelle und sonstige Veränderungen, die bewirken, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Arbeiten nicht mehr durchführen kann.
- (3) Darüber hinaus kann der Auftragnehmer die Rahmenvereinbarung aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen, wenn
 - a) nicht unerhebliche Abweichungen zwischen den Forderungen der Leistungsbeschreibung und der tatsächlich erbrachten Leistung auftreten oder
 - b) eine Anhäufung von geringfügigen Abweichungen zwischen den Forderungen der Leistungsbeschreibung und der tatsächlich erbrachten Leistung vorliegt.
- (4) Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 12

Vertragsstrafen

- (1) Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrags oder den diesem zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf.
- (2) Die Höchstsumme einer Vertragsstrafe darf 8 % des jährlichen Bruttoauftragsvolumens nicht überschreiten.

§ 13

Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen/-ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 14

Gerichtsstand, Streitigkeiten

Gerichtsstand für beide Parteien ist Düsseldorf. Ein eventueller Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Dienstleistungen zu unterbrechen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Rahmenvertrag wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig. Die erforderlichen Willenserklärungen wurden durch den Auftragnehmer mit der fristgerechten elektronischen Übermittlung der Angebotsunterlagen bis zum xx.xx.2026 (Angebotsfrist) und durch das elektronische Zuschlagsschreiben des Auftraggebers vom xx.xx.2026 – ZA 13 / 2026-002 abgegeben.